



Bundesministerium für Justiz  
z.H. SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein

Museumsstraße 7  
1070 Wien

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28.09.2016

## **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kartellgesetz 2005 geändert wird (Kartellgesetz-Novelle 2016)**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Kathrein,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Begutachtungsentwurf. Als freiwillige Interessenvertretung der österreichischen Zeitungsverlage beschränken wir uns im Folgenden auf printmedienspezifische Anmerkungen:

### **1. Anspruch auf Beurteilung kartellrechtlicher Auswirkungen erforderlich**

Ein wirksames Kartellrecht ist wichtig, um faire Marktbedingungen zu sichern. Der Umstand, dass überhaupt keine Möglichkeit zur Erlangung verbindlicher Aussagen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Kooperationsvorhaben besteht, stellt allerdings gerade für mittelgroße Unternehmen, denen das Budget zur laufenden Einholung kostspieliger Kartellrechtsgutachten fehlt, einen erheblichen Rechtsunsicherheitsfaktor dar.

Dies betrifft insbesondere auch die österreichischen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage: Aufgrund erdrückender internationaler Konkurrenz am globalen und national nicht abschottbaren Onlinemedien- und -werbemarkt ist Kooperation zunehmend eine Überlebensfrage. Um solche Kooperationen zu ermöglichen ist Rechtssicherheit im Kartellrecht Gebot der Stunde. Dies gilt umso mehr, im Hinblick auf die beträchtlichen Konsequenzen von Kartellrechtsverstößen.

Art. 5 letzter Satz der VO Nr. 1/2003 ermöglicht den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zu entscheiden, dass „für sie kein Anlass besteht, tätig zu werden“, wenn die Voraussetzungen für ein Verbot nach den ihnen vorliegenden Informationen nicht gegeben sind. Diese Bestimmung wird in der vorgeschlagenen Neufassung des

§ 12 Abs. 4 KartG 2005 als „Kann-Bestimmung“ im Hinblick auf kartellgerichtliche Entscheidungen in Fusionskontrollverfahren reproduziert.

Dies ist allerdings unzureichend: Um nach Kooperation strebenden Unternehmen Rechtssicherheit im mit harten Bußen drohenden Kartellrecht zu ermöglichen, sollte in Fusionskontrollverfahren eine Pflicht des Kartellgerichts geschaffen werden, auf Antrag auszusprechen, ob – auf Basis der dem Kartellgericht vorliegenden Information – Anlass besteht, kartellgerichtlich tätig zu werden oder nicht.

**Wir empfehlen daher, einen prozessualen Anspruch auf Äußerung des Kartellgerichtes über Kooperationsvorhaben zu schaffen.** Hierzu wäre der vorgeschlagene § 12 Abs. 4 KartG 2005 wie folgt zu adaptieren:

„(4) Wenn das Kartellgericht ausspricht, dass ein als Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens angemeldeter Zusammenschluss nicht zu untersagen ist und mit dem Zusammenschluss verbundene wettbewerbsbeschränkende Abreden die Voraussetzungen für ein Verbot nach § 1 und nach Artikel 101 AEUV nach den dem Kartellgericht vorliegenden Erkenntnissen nicht erfüllen, **so hat das Kartellgericht auf gemeinsamen Antrag der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmer zu entscheiden**, dass kein Anlass besteht, gegen mit dem Zusammenschluss verbundene wettbewerbsbeschränkende Abreden tätig zu werden. Hat das Kartellgericht eine solche Entscheidung getroffen, so kann es Abstellungs- oder Geldbußenentscheidungen gegen diese Abreden nur vorbehaltlich neuer Erkenntnisse erlassen.“

## 2. Sonderbestimmung für Verlagswirtschaft

Das deutsche GWB trägt der besonderen Situation von Zeitungen und Zeitschriften schon bisher durch pressemedienspezifische Sonderbestimmungen umfassender Rechnung als das österreichische Kartellrecht:

- Die in § 30 Abs. 1 GWB verankerte Ausnahme für vertikale Preisbindungen durch Zeitungsverleger ist erheblich weiter gefasst als in Österreich und trägt insbesondere auch dem digitalen Wandel Rechnung;
- In § 30 Abs. 2 GWB werden Branchenvereinbarungen zwischen Verlegervereinigungen und Abnehmervereinigungen über den flächendeckenden und diskriminierungsfreie Vertrieb von Zeitungs- und Zeitschriftensortimenten durch die Presse-Grossisten vom Kartellverbot freigestellt;

Wir möchten mit vorliegender Stellungnahme das Augenmerk des österreichischen Gesetzgebers aber vor allem auf die aktuell in Deutschland in Vorbereitung befindliche Reform des Kartell- und Wettbewerbsrechts<sup>1</sup> lenken, für die ebenfalls die Richtlinie 2014/104/EU Anlassfall ist, die aber ebenso über diese Umsetzung weit hinausgehende Reformansätze beinhaltet. Insbesondere wird folgender § 30 Abs. 2b GWB vorgeschlagen, mit welchem unter bestimmten Voraussetzungen verlagswirtschaftliche Zusammenarbeit vom Kartellverbot ausgenommen wird:

<sup>1</sup> Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (9. GWB-ÄndG).

„(2b) § 1 gilt nicht für Vereinbarungen zwischen Zeitungs- oder Zeitschriftenverlagen über eine verlagswirtschaftliche Zusammenarbeit, soweit die Vereinbarung den Beteiligten ermöglicht, ihre wirtschaftliche Basis für den intermediären Wettbewerb zu stärken. Satz 1 gilt nicht für eine Zusammenarbeit im redaktionellen Bereich. Die Unternehmen haben auf Antrag einen Anspruch auf eine Entscheidung der Kartellbehörde nach § 32c, wenn 1. bei einer Vereinbarung nach Satz 1 die Voraussetzungen für ein Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nach den der Kartellbehörde vorliegenden Erkenntnissen nicht gegeben sind und 2. die Antragsteller ein erhebliches rechtliches und wirtschaftliches Interesse an dieser Entscheidung haben. Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.“

Erläutert wird diese Regelung im Referentenentwurf des deutschen BMJ wie folgt (Hervorhebungen hinzugefügt):

Mit den im Rahmen der 8. GWB-Novelle eingeführten moderaten Erleichterungen für Presseverlage in der Fusionskontrolle waren bereits die wettbewerbsrechtlichen Spielräume der Verlage angemessen erweitert worden, um eine Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit mit anderen Medien durch Fusionen zu ermöglichen. Die vorgesehene weitere Erleichterung ist vor dem Hintergrund der nach wie vor verschärften wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Presseverlage im Umbruch der Medienlandschaft und damit einhergehender struktureller Änderungen auch mit Blick auf die schützenswerte Pressevielfalt wettbewerbspolitisch gerechtfertigt. **Der Rückgang insbesondere des Anzeigenaufkommens und der Werbeerlöse im Printbereich hält an, während Finanzierungsmodelle für Presseprodukte im Online-Bereich noch nicht durchgehend erfolgreich sind.**

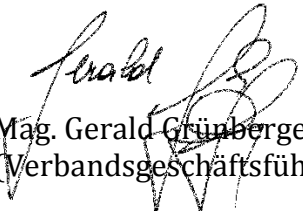
Die erleichterten Möglichkeiten einer verlagswirtschaftlichen Zusammenarbeit sollen deshalb sowohl für den klassischen Printbereich als auch im Bereich der Internetpresse bestehen. **Privilegiert werden soll eine Zusammenarbeit, die der Rationalisierung und Synergiegewinnung in der verlagswirtschaftlichen Tätigkeit dienen soll. Positive Änderungen erscheinen dabei insbesondere durch eine Zusammenarbeit im Anzeigen- und Werbegeschäft, beim Vertrieb, der Zustellung und der Herstellung von Zeitungen und Zeitschriften sowie der diese reproduzierenden oder substituierenden Produkte im Sinne von § 30 Absatz 1 Satz 2 erreichbar.** Eine Stärkung der wirtschaftlichen Basis und damit der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Presseverlage im Verhältnis zu konkurrierenden anderen Medienunternehmen, die nicht als Presse zu qualifizieren sind, rechtfertigt Beschränkungen des Wettbewerbs, die mit einer diesem Ziel dienenden und es ermöglichenden verlagswirtschaftlichen Kooperation verbunden sind. Das schließt auch Kooperationen ein, die sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Zeitungs- oder Zeitschriftenverlage auswirken, ohne dass ein unmittelbarer intermediärer Bezug gegeben ist. Von der Regelung dürften insbesondere kleinere und mittlere Presseverlage profitieren, denen eine Zusammenarbeit auch mit stärkeren Marktpartnern ermöglicht wird, um im wirtschaftlichen und publizistischen Wettbewerb bestehen zu können. Die Ausnahme vom Kartellverbot gilt auch für entsprechende Kooperationsvereinbarungen unter Beteiligung von Unternehmen, die mit Presseverlagen verbunden sind, soweit diese eine verlagswirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Kooperationen von Unternehmen, die Presseprodukte nur vertreiben, ohne Verlageigenschaft zu besitzen, oder mit Verlagen verbunden sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift.

Die hier wiedergegebenen Erwägungen über den gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufgrund der besonderen Situation der Presse lassen sich nicht nur 1:1 auf die österreichische Medienlandschaft übertragen – sie gelten hier aufgrund der Situation eines Kleinstaatmarktes mit Spill-Over eines erheblich größeren gleichsprachigen Nachbarlandes sogar noch verstärkt.

Wir appellieren daher an das Bundesministerium für Justiz, in Abstimmung mit dem deutschen Justizministerium den vorgelegten Entwurf um eine entsprechenden Vorschlag für eine kartellrechtliche Privilegierung verlagswirtschaftlicher Zusammenarbeit zu ergänzen.

Für eine Erörterung unserer Anmerkungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger  
(Verbandsgeschäftsführer)